

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

57 (8.3.1877)

Beilage zu Nr. 57 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 8. März 1877.

Deutschland.

A. Berlin, 5. März. Von Seiten der Fraktion der deutschen Konservativen im Reichstage ist folgender Antrag (b. Seydewitz und Genossen) bezüglich der von uns bereits als in Aussicht genommen gemeldeten Abänderung der Gewerbeordnung eingebracht worden:

Der Reichstag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen. — Gesetz betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung des Tit. VII der Gewerbeordnung. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt: Artikel I § 113 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: § 113. Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, Arbeitsbücher zu führen. Das Arbeitsbuch muß enthalten: a. den Namen, Jahr und Tag der Geburt, sowie die zur Feststellung der Person erforderlichen Angaben; b. bei solchen, welche in einem Lehrlingsverhältnisse gestanden haben, Angabe über Dauer und Beendigung der Lehrzeit; c. die Eintragung der Arbeitgeber, die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, sowie die Veranlassung des Austritts aus der Arbeit (Kündigung u. dergl.). Die Gesellen und Gehilfen können fordern, daß in das Arbeitsbuch außerdem eine Bescheinigung über Befähigung, Leistung, Fleiß und Betragen aufgenommen werde. — Arbeitgeber, welche Gesellen und Gehilfen ohne Arbeitsbuch in Arbeit nehmen, werden mit Geldbuße bis zu 150 M., oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft, — Gesellen und Gehilfen, welche ohne Arbeitsbuch in Arbeit treten, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft. Die Eintragungen des Arbeitgebers werden von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei beglaubigt. Die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches, sowie eines neuen Arbeitsbuches, welches an die Stelle eines mit Eintragungen angefüllten Buches tritt, erfolgt von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei. Für ein verlorren gegangenes oder unbrauchbar gewordenes Arbeitsbuch ist auf gefundene Anzeige und nähere Ermittlung der obwaltenden Umstände ein neues gegen eine Gebühr auszufertigen, in welchem der Grund der Neuausfertigung zu vermerken ist.

Artikel II. Hinter § 115 der Gewerbeordnung wird folgende Bestimmung eingeschaltet: § 115 a. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Er muß Bestimmungen enthalten: a. über die gewerblichen Berichtigungen, in welchen der Lehrling zu unterweisen ist, b. über die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen der Vertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig aufgehoben werden kann; c. über Vereinbarung einer Probezeit, innerhalb welcher beiden Theilen der Rücktritt vom Lehrvertrag freisteht, d. über das Lehrgeld, beziehentlich über die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings. Die Lehrzeit muß eine mindestens zweijährige sein. Die Probezeit muß mindestens 4 Wochen betragen.

Art. III. Der § 122 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: § 122. Außer den in § 112 gedachten Fällen kann wider den Willen des Lehrherrn das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit nach vorausgegangenem vierwöchentlichem Kündigungszeit aufgehoben werden, wenn durch Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 108) der Uebergang des Lehrlings zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf als gerechtfertigt anerkannt wird. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

Art. IV. Hinter § 122 der Gewerbeordnung wird nachstehende Bestimmung eingeschoben: § 122 a. Der Lehrling, welcher widerrechtlich die Lehre verläßt, wird mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder Haft, — der Arbeitgeber, welcher einen solchen Lehrling wider besseres Wissen in die Lehre oder in Arbeit nimmt, wird mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Lehrlinge, welche widerrechtlich das Lehrverhältniß verlassen, sind dem Lehrherrn, wenn er dies beantragt, auf Anordnung der zuständigen Behörde (§ 108) im Wege polizeilichen Zwanges wieder zuzuführen.

Art. V. Der § 124 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: § 124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterweisen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Metz, 6. März. Die Mosel gehörte noch vor 30 bis 40 Jahren zu den Gewässern, in denen der Lachs häufig aufzutreffen war. Nach und nach wurde dieser nützliche Fisch jedoch fast ganz ausgerottet, so daß der Fang eines derselben als eine wahre Seltenheit betrachtet werden konnte. Die Regierung ließ nun seit 5 Jahren jedes Frühjahr eine größere Anzahl von jungen Lachsen aus der Fischzucht-Anstalt zu Hünningen in die Mosel setzen. Der Erfolg tritt theilweise jetzt schon zu Tage, indem in letzter Zeit bereits mehrgipflige Lachse gefangen wurden. Vorgefunden wurden nun wieder in der Nähe der hiesigen Stadt 80,000 Lachse aus Hünningen in die Mosel gesetzt. — Die „Agence Havas“ berichtet von hier, daß die hiesige Garnison um 2 Infanterieregimenter verstärkt werden solle, welche man in dem neu erbauten, etwa eine Stunde von hier entfernten Fort bei Weipph unterbringen will. In den hiesigen militärischen Kreisen ist von einer derartigen Verstärkung nichts bekannt; auch ist der Bau des genannten Forts noch nicht so weit fortgeschritten, um von Truppen bezogen werden zu können.

Frankreich.

Paris, 5. März. Die sämtlichen Mitglieder der Reich-

ten im Senate haben beschlossen, ihre Stimmen bei der Wahl von Changarnier's Nachfolger auf den Ingenieur Dupuy de Lome zu vereinigen. — Der Minister-Präsident Jules Simon ist unwohl. — Der Ausschuß zur Prüfung des Gesuches, Cassagnac gerichtlich zu verfolgen, beschloß mit sieben gegen vier Stimmen, die gerichtliche Verfolgung zu gestatten, und ernannte Girard zu seinem Richterstatler. Bei der letzten Ziehung ergab sich, daß die Zahl der Rekruten, die nicht lesen und schreiben können, in einigen Gegenden Frankreichs noch immer sehr beträchtlich ist. In Tarn und Garonne kamen sechs auf zehn Dienstpflichtige, in Ardèche, Aveyron und Lozère konnte die Hälfte der Leute mehr lesen noch schreiben. Die Departements Doubs, Meurthe und Mosel sind im Schulunterricht am weitesten: dort kommt nur ein Unwissender auf 19 Dienstpflichtige, hier einer auf 17; nach diesen Departements folgen Obere Saone, Jura und Maas. — Der Pariser Gemeinderath sprach kürzlich den Wunsch aus, daß die Klassen der Gemeindefschulen für die jüngsten Altersklassen auch für Knaben von Lehrerinnen geleitet werden möchten, weil Frauen geeigneter seien, kleinen Kindern Unterricht und Erziehung zu erteilen. Der Departementalrath für den öffentlichen Unterricht nahm diesen Wunsch gut auf, ordnete jedoch an, daß die Klassen von dem Rest der Schule getrennt werden sollen; in Schulgebäuden, wo der Raum dazu fehlt, wird man mit dieser Absonderung der jüngsten Altersklassen bis zum Bau der neuen Gebäude warten müssen, welche die Stadt Paris jetzt in verschiedenen Stadttheilen bauen läßt. In Paris, das läßt sich nicht läugnen, geschieht jetzt viel, um die Volksschule rasch zu heben und den Volksunterricht auszubreiten.

Großbritannien.

* London, 5. März. Die in der hohen Politik eingetretene Windstille hat in England zunächst die Wirkung gehabt, die Friedenshoffnungen wieder einmal ippig in's Kraut wachsen zu lassen. Da der Wunsch oft Vater der Gedanken ist, hat sich besonders in Citykreisen, wo man für die Papiere und Geschäfte Ruhe und Frieden braucht, ein festerer Glaube an einen günstigen Verlauf der orientalischen Krise festgesetzt, als die in kurzen Zwischenräumen einander folgenden aufregenden Nachrichten aus Konstantinopel seit längerer Zeit ihn hatten aufkommen lassen. Auch in der Presse macht sich seit längerer Zeit dieser optimistische Zug der öffentlichen Meinung bemerkbar, wenigstens, wie wir bereits hervorzuheben Gelegenheit hatten, in demjenigen Theile derselben, welcher die Haltung der Regierung in der orientalischen Frage billigt. Die Opposition befolgt der Regierung gegenüber unangenehmlich eine Politik des Abwartens, einen ernsthaften Zusammenstoß im Parlament möglichst vermeidend. Demgegenüber werden, da ein bisheriger orientalische Frage jetzt beiden Häusern zur Tagesloft gehört, von Zeit zu Zeit diesbezügliche Anfragen an die Regierung gerichtet. Wenn aber Mr. Courtney, vorgeschrittener Liberaler, am vergangenen Freitag im Unterhause antwortete, er werde im Laufe dieses Monats in Bezug auf den Vertrag von Paris vom Jahr 1856 die Fassung einer Resolution beantragen, daß das Haus England einer jedweden Verpflichtung zur Unterstützung der Türkei durch die in letzterer Zeit herrschende Miswirthschaft entbunden sei, so wird wohl mit Recht bezweifelt, ob der Abgeordnete sich vorher mit den Führern seiner Partei über die Antikündigung dieses Antrages verständigt habe. Wenn einer Privatbespöcher hiesiger Zeitungen aus Berlin Glauben zu schenken ist, so würde demnach die Sache wieder in regeren Fluß kommen, da die Mächte sich über eine Beantwortung des russischen Rundschreibens geeinigt hätten, welche in Form und Inhalt darauf hinciel, Rußland den Rückzug aus seiner gegenwärtigen Stellung zu erleichtern. Daß dagegen die Türkei ihrerseits durch Forderung einer Abstützung den Russen die Befolgung einer Friedenspolitik gerade jetzt erschweren sollte, will man hier nicht recht glauben.

Der „Spectator“, fest der Ansicht, daß schließlich doch nichts übrig bleibe, als den gordischen Knoten mit dem Schwerte zu zerhacken, spricht nun den Wunsch aus, daß Ehem Pasha doch auf solche Weise die Entscheidung herauszuschöpfen möge. Und während die übrigen Wochenblätter, wie „Observer“, sich wenigstens abwartend gegenüber den Ereignissen verhalten — „Saturday Review“ schweigt sogar gänzlich über die orientalischen Angelegenheiten — sucht „Spectator“ zu beweisen, daß die Rußland zugeschriebene Schwankung in seiner Politik höchst unwahrscheinlich sei und daß, wenn wider Erwarten es jetzt doch zu einer Verschiebung des Krieges kommen sollte, damit nur eine kurze Frist für die Türken gewonnen sei, da in spätestens sechs Monaten doch die Sturmfluth hereinbrechen würde, welche das unterwühlte morische Gebäude des ottomanischen Reiches hinwegspülen würde. Entweder, führt das Blatt aus, würde der Ueberdruß Rußlands an längerer Unthätigkeit, oder der Uebermuth der Türken, oder aber das wiedererwachte Gewissen Englands, das jetzt durch die Furcht vor dem russischen Popanz eingekullt sei, zu dem vorausgesagten Strafgericht den Anstoß geben. Oder „anstatt eines Marsches nach Rumelien, welcher, falls Oesterreich nur Bosnien im Schach halten will, ein Feldzug von kaum sechs Wochen sein würde, der mit der Befreiung der ganzen europäischen Türkei, bis auf ein Gebiet um Konstantinopel, enden würde, werden wir einen Krieg in Europa und Asien haben, in dem der Kampfpfeil nichts Geringeres als das ganze türkische Reich sein wird.“

Badische Chronik.

Manheim, 6. März. Der im Jahr 1870 gegründete Verein für eine öffentliche Bibliothek zählte Ende 1872 außer 4 Ehrenmitgliedern 213 Mitglieder; die Mitgliederzahl sank im folgenden Jahre auf 201, 1874 auf 191, 1875 auf 190, 1876 auf 183 Mitglieder. Diese Abnahme ist sehr zu beklagen, zumal es sich hier um eine Einrichtung handelt, auf welche unsere Einwohnerschaft stolz zu sein allen Grund hätte; in wenig Jahren ist die Büchersammlung zu einer so stattlichen herangewachsen, daß zugleich der mit ihr vereinigten älteren Bibliotheken die Bändezahl auf etwa 86,000 zu veranschlagen ist und die Schränke des großen Bibliotheksales nicht besetzt sind. Auf der andern Seite ist es wenigstens erfreulich, daß die vorhandenen Mitglieder sehr fleißig im Entleihen von Büchern sind und diese Benützung der Bibliothek ständig zunimmt. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn es gelänge, dem so gemeinnützig wirkenden Vereine eine größere Anzahl neuer Mitglieder zuzuführen, und dadurch seine Leistungsfähigkeit gesteigert würde. Wie wir schon früher mittheilten, hat die Stadtgemeinde ihren jährlichen Beitrag von 400 fl. auf 1400 M. erhöht und dadurch den Verein wesentlich gefördert.

Vermischte Nachrichten.

— [Etwas vom Eishandel.] Ueber den Eistransport im Rönthal lesen wir in der „N.-Z. Z.“ folgende interessante Schilderung: „Das weltbekannte romanische Rönthal, mit seinem lieblichen See, liegt 7 Kilometer von der Eisenbahn-Station Neffels entfernt, von wo aus eine, wenn auch nicht kunstgerechte Straße, die aber doch im Sommer und Winter mit Zweispännern befahren werden kann, führt. Der der Straße entlang dahin brausende wilde Paßsch verleiht derselben einen gewissen Reiz! Wie angenehm auch der Aufenthalt in diesem von den Touristen beliebten und vielbesuchten Thale im Sommer ist, so frohig ist dann derselbe im Winter. Während nahezu drei Monaten des Winters wird der See keines Sonnenlichts gewürdigt; der neibische Glanz hält sie zurück! Die Temperatur ist deshalb dort eine sibirische. Ein altes hiesiges Sprichwort sagt: „Der Seeräuber (so wird er hier geheißen) muß am Randsmarkt (Anfangs Dezember) gefroren sein, selbst wenn er hinter'm heißen Ofen läge.“ Und so ist er denn auch bei unserm diesjährigen italienischen Winter um die gewohnte Zeit zugefroren. Während in der ganzen Schweiz und auch im Anstehen in der Ebene kein Eis zu finden war, so lag solches 6 Zoll dick und spiegelhell im Rönthalersee verborgen. — Einige spekulative Köpfe von Neffels versuchten es, von diesem verborgenen Schatz Nutzen zu ziehen, und es gelang ihnen, ein beachtenswertes Quantum in Zürich abzugeben, und zwar zu 25 Rappen per Zentner franko Station Neffels, oder 45 Rappen franko Zürich. Zu jener Zeit, es war vor dem Neujahr, mußten die Eislieferanten den Fuhrleuten für ein Einspänner-Fuhrwerk per Tag 10 Franken bezahlen. Den Eistransport besorgten die Fuhrleute von Neffels. Nach dem Neujahr nahm die Nachfrage nach Eis von allen Seiten her immer größere Dimensionen an. Die Fuhrleute, ihrer günstigen Situation bewußt, stellten höhere Forderungen, von Tag zu Tag gingen die Löhne in die Höhe. Von 10 auf 15, dann 18, 20, 25 und in der letzten Zeit sogar auf 30 Fr. per Tag und per Pferd. Ein scharfer Lohn für einen Zweispänner mit 60 Fr. per Tag. Natürlich Weise mußten in Folge dessen auch die Eispreise in die Höhe gehen. Von 25 Rp. per Zentner stieg derselbe in den letzten Tagen bis auf 1 Fr. 50 Rp. franko Station Neffels. Die hohen Fuhrpreise lodeten dann die Pferdebesitzer aus den benachbarten Kantonen Graubünden, Schwyz, St. Gallen, Zug, Uri und selbst aus dem Thurgau nach Neffels und später auch nach Erlenau. Gegenwärtig befinden sich hier in Neffels 200 fremde Pferde, welche mit dem Eistransport beschäftigt sind, und in Erlenau gegen 100. Das Quantum Eis, welches diese Pferde nach Neffels und Erlenau liefern (per Pferd täglich circa 50 Ztr.) beträgt per Tag mehr als 12,000 Ztr. Von der Station Neffels sind in der letzten Zeit täglich 30 bis 50 Wagenladungen zu 200 Ztr. per Eisenbahn abgegangen und zwar nach aller Herren Länder, nach München, Stuttgart, Mannheim, Straßburg u. s. w. Seit dem Beginn der Eiskampagne sind von der Station Neffels wohl über 300,000 Ztr. Eis abgegangen, und wenn die gelinde Witterung noch anhält, wird das Eis, welches noch in Hülle und Fülle vorhanden ist, immer noch Abzug finden. Neben der Unzahl von Fuhrleuten sind noch eine viel größere Zahl von Arbeitern mit dem Brechen und Verladen des Eises beschäftigt. Es mag ein interessantes Schauspiel darbieten, diese Bourbali-Armer, wie sie sich selbst nennen (Pferde, Arbeiter, Fuhrleute und Markelender), durcheinander auf dem See und an den Ufern beschäftigt, 70 bis 80 Fuhrwerke hinter einander den Berg hinunter fahren zu sehen! Wir leben hier in dem goldenen Zeitalter! Wer gute Arme und Beine hat, kann zwar bei schwerer Arbeit viel Geld verdienen. Der Arbeiter wird mit 7 und auch mehr Franken per Tag bezahlt. Wir sagen nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß in Neffels täglich 7- bis 8000 Franken an Fuhr- und Arbeitslöhnen bezahlt werden.“

— Die in St. Louis erscheinende „Westliche Post“ enthält einen längeren Artikel, in welchem sie vor der Auswanderung europäischer Arbeiter nach Amerika warnt und die Noth, die augenblicklich unter der arbeitenden Klasse in der neuen Welt herrscht, in großen Farben zeichnet. Zum Schluß der Schilderung heißt es: „Seit einiger Zeit nehmen die europäischen Dampfer mehr Passagiere hinaus, als sie hineinbringen. Bei den schlechtesten Zeiten wird der Wunsch, nach dem alten Vaterlande zurückzukehren, vielseitiger, die Ausführung aber auch schwieriger. In dieser Furcht vor dem Hungertod sind alle Nationen vertreten. Die Bureau's der Dampfschiffahrts-Gesellschaften werden täglich von Hunderten besüchtigt, die nach Europa zurückkehren wünschen, aber die Mittel dazu nicht besitzen; Viele bieten ihre Dienste an, Andere versprechen Zahlung in Hamburg oder Bremen. Die Agenten sind überzeugt, daß Tausende nur aus Mangel an nöthigem Reisegeld abgehalten werden, nach Europa zurückzukehren; häufig verkaufen Handwerker ihre gekammte Habe, um die Mittel aufzutreiben, mit ihren Familien nach Europa zurückzukehren zu können; alles dieses beweist, wie trostlos und schredlich die Zustände unter dem Handwerker- und Arbeiterstande in New-York gegenwärtig sind.“

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Wien, 6. März. Das Viehwirtschaften behufs Rückkaufes von 5000 Stück ungarischer Kreditaktien hat den Minimalkurs 126 ergeben. Zu diesen Preisen wurden 4700 Stück genommen. Berlin, 6. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 22.30, per Juni-Juli 22.40, Roggen per April-Mai 16.20, per Juni-Juli 16.00. Rüböl per April-Mai 68.80, per Juni-Juli 68.20, per Sept.-Okt. 66.50. Spiritus loco 54.30 per April-Mai 55.70, per Aug.-Sept. 58.60. Hafer per April-Mai 152.50, per Juni-Juli 153.50. Erbsen. Köln, 6. März. (Schlußbericht.) Weizen niedr., loco hiesiger 24.50 loco fremder 22.50, per März 22.30, per Mai 23.65, Juli 22.80. Roggen — loco hies. 18.—, per März 15.95, per Mai 16.30, Juli 16.20. Hafer loco neuer 17.—, per März 15.95, per Mai 16.50. Rüböl stan, loco 38.—, per Mai 35.—, per Oktbr. 34.—. Hamburg, 6. März. (Schlußbericht.) Weizen matt. per April-Mai 219 G., per Mai-Juni 222 G., per Juni-Juli 224 G. Roggen per April-Mai 158 G., per Mai-Juni 159 G., per Juni-Juli 159 G. Bremen, 6. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 15.—, per März 15.—, per April 14.75, per Mai 14.75, per August-Dezember 16.25. Steigend. CL. Paris, 5. März. (Börse nachricht.) Die Hauffe befindet sich wieder in guten Händen; sie wird namentlich auch von

den Patronen der auf den 9. d. M. ausgeschriebenen Pariser Stadtanleihe unterhalten und die Reife des Generals Ignatieff bietet den Optimisten und Schönfärbern einen neuen und dankbaren Vorwand. Trotz alledem wird noch immer mit großer Behutsamkeit vorgegangen und es fehlt den Käufern auch an einer angemessenen Contrepartie: die Baistiers gehen ihnen diesmal nicht so leicht wie im Januar in die Falle. Schluß fest: Sproz. Rente 106.87, Sproz. 73.97, Italiener 72.70, Türken 12.80, Egypter 178, span. Exterieur 111, Banque ottomane 380. Deferr. Staatsbahn will sich nicht bessern: 466 nach 470, Lombarden 172; es gibt wirklich Leute, welche dem Rathe der von uns bereits erwähnten Brotschüre folgen, zwischen beiden Berthen arbitragiren. Jencier 601, Banque de Paris 965, Mobilier 145, spanischer Robilier 578, Suezapier sehr gefragt, Aktien 685, Delegationen 563 mit einer Avance von je 10-12 Fr. + Paris, 6. März. Rüböl per März 90.50 per April 90.75, per Mai-August 90.50, per Septbr.-Dezbr. 89.75. Spiritus per März 61.50, per Mai-August 62.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 82.25, per April 82.25, Mai-August 82.50. Mehl, 8 Marken, per März 59.25, per April 60.25, per Mai-Juni 61.75, per Juni-August 62.50. Weizen per März 27.50, per April 28.—, per Mai-Juni 29.—, per Juli-August 29.25. Roggen per März 19.50, per April 20.—, per Mai-Juni 20.—, per Juli-August 20.—. Antwerpen, 6. März. (1 Uhr 55 Min.) Raff. Petroleum höher. Markt dispon. frs. 37.50 Br., 37 G., März 37.50 Br., 37 G., April 37.50 Br., 37 G., Sept.-Dez. 39.50 Br. — Amerikan. Schmalz, Marke Wilcox disp. fl. 29. — Americ. Sped long dispon. frs. 98, short dispon. 106. — Wollmarkt 38 B. — Kurz Köln 122.80. Antwerpen, 6. März. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: Steigend. Raffinirtes, Type weiß dispon. 37 b., 37 1/2 B.,

März 37 b., 37 B., April 37 b., 34 B., Septbr. — 6, 39 B. Sept.-Dez. — 6, 40 B. Raffie umsatzlos. London, 6. März. (11 Uhr.) Consols 96 1/2, Lombarden 6 1/2, Italiener 72 1/2, Türken 12 1/2, 1873er Russen 83. London, 6. März. (2 Uhr.) Consols 96 1/2, Amerik. 106 1/2. New-York, 6. März. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 15 1/2, do. in Philadelphia 15 1/2, Mehl 6.10, Mais (old mize) 57, rother Frühjahrsweizen 1.51, Kaffee, Rio good fair 19 1/2, Havana-Zucker 9 1/2, Getreidefracht 5, Schmalz 10 1/2, Sped 8 1/2. Baumwoll-Zufuhr 8000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 8000 B., do. nach dem Kontinent 1000 Ballen. New-York, 4. März. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Amerika“, Kapitän A. de Simon, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 17. Februar von Bremen und am 20. Februar von Southampton abgegangen war, ist gestern 6 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen. Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe. März 6. Morg. 2 Uhr 742.4 + 3.4 89 R. bedekt Regen. 7. Morg. 5 Uhr 743.3 + 1.0 96 " " " 7. Morg. 7 Uhr 741.3 - 0.4 91 " " " Schneec. Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Offentliche Aufforderungen. M.330. Nr. 1919. Wollsch. Die ledige Franziska Bollmer von Wollsch befiht seit einer Reihe von Jahren etwa 82 Meter Gemüsegarten vor dem Stadttheater, Gemartung Wollsch, eines Bürgermeisters Bogt, ander. und oben an Joseph Kambauer und unten an Seiler Johann Kambauer grenzend. Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch weigert das Ortsgericht die Gewährung, weshalb alle diejenigen, welche in den Grund- und Unterpandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehntrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an obiges Grundstück haben, aufgefordert werden, solche binnen vier Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Aufforderungsklägerin gegenüber für verloren erklärt werden. Wollsch, den 1. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.313. Nr. 2984. Schwewingen. Der Gr. Domänenfiskus befiht seit unvorbenlicher Zeit in der, der Gemartung Hedenheim zugewiesenen Gemartung Bils die unten angeführten Pflanzungen eigenständig, ohne daß die betr. Erwerbsthümer in den Grund- und Pandbüchern eingetragen waren. Alle diejenigen, welche an dieser Pflanzung in den Grund- und Pandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehntrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, werden aufgefordert, solche binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber verloren gehen würden. 89 Hektar, 12 Ar, 34 Meter Acker, 2 Hektar, 33 Ar, 63 Meter Wege, grenzend gegen Norden und Osten an die Gemartung Hedenheim, gegen Süden und Westen an die Gemartung Kellingen. Schwewingen, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.325. Nr. 2388. Büchener. der kath. Pfarrei Büchen gegen unbekannt Berechtigter, Eigentum betr. Werden die in unserm Beschluß vom 28. November v. J., Nr. 10,907, bezeichneten, bis heute nicht angemeldeten Rechte an den dort aufgeführten Pflanzungen einem späteren Erwerber gegenüber für erloschen erklärt. Büchen, den 28. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.335. Nr. 3300. Donaueschingen. Gegen Andreas Gant von Pforschen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 20. d. M., Vormittags 8 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden. Eitenheim, den 2. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.362. Nr. 1520. Achern. Gegen das Vermögen des Esselfmachers Eduard Wolf von Achern haben wir Gant erkannt,

des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden. Donaueschingen, den 2. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.360. Nr. 3508. Ueberlingen. I. Gegen Eber Pfluggaar von Rippenhäuser, jetzt in Heppach, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Samstag den 17. März, Vormittags 8 1/2 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden. Achern, den 1. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.370. Nr. 8459. Karlsruhe. Nach dem gegen Güterpächter August Weiffen von hier durch diesseitiges Erkenntnis vom 15. Februar d. J., Nr. 6304, Gant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 27. März d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht und in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden. Karlsruhe, den 2. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.344. Nr. 2176. Eitenheim. Gegen den Cigarrenfabrikanten Julius Diebler von Herbolzheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 20. März d. J., Vormittags 8 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden. Eitenheim, den 2. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.352. Nr. 8936. Heidelberg. Gegen Seiler Gottlieb Wolf dahier haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag den 16. April, Vorm. 9 Uhr. Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, die der Annahme geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen

dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden. Heidelberg, den 27. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.320. Nr. 11,703. Mannheim. Gegen Balthasar Tröschinger von Mannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 21. März d. J., Vormittags 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden. Achern, den 1. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.370. Nr. 8459. Karlsruhe. Nach dem gegen Güterpächter August Weiffen von hier durch diesseitiges Erkenntnis vom 15. Februar d. J., Nr. 6304, Gant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 27. März d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht und in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden. Karlsruhe, den 2. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

M.368. Nr. 13,308. Mannheim. Die Gant des Hermann Leopold Wolf von Linz betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern. Pflundersdorf, den 22. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Schulter, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betreffend, wurde durch Urteil vom heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuhelfern; was zur Kenntnismachung der Gläubiger bekannt gemacht wird. Konstanz, den 26. Februar 1877. Großh. Kreis- und Hofgericht. Zivilkammer I. Schneider.

Verm. Bekanntmachungen. 2.662.3. Nr. 247. Freiburg. Höherem Auftrage zufolge sollen nachstehend genannte Arbeiten zur Erbauung der Ringmauer bei der hiesigen Central-Eisenbahn einer nachmaligen Bewerbung unterworfen werden: